



Vergabeverfahren

**„Rahmenvereinbarung zur Prüfung ortsveränderlicher
elektrischer Anlagen und Betriebsmittel nach DGUV Vor-
schrift 3 / 4“**

ZBL / Z.26-0079

Teil A
Bewerbungsbedingungen

August 2026

**Zentrale Beschaffungsstelle des Landes
im Landesbetrieb Mobilität Rheinland – Pfalz**

Friedrich – Ebert – Ring 14-20

56068 Koblenz

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrensgrundlage	5
2. Ausschreibende Stelle	5
3. Durchführung des gesamten Vergabeverfahrens mithilfe elektronischer Mittel – E- Vergabe	5
3.1 Elektronische Bereitstellung der Vergabeunterlagen	6
3.2 Angebote in Textform und elektronische Übermittlung	6
3.2.1 Signierung und Abschlusskennzeichnung des gesamten Angebotes	7
3.2.2 Signierung einzelner Unterlagen	9
4. Registrierung, im Vergabeverfahren eingesetzte elektronische Mittel	10
5. Ansprechpartner	10
6. Kommunikation während des Verfahrens	10
7. Angebotsfrist	12
8. Zuschlags- und Bindefrist	13
9. Losbildung	13
10. Rücknahme, Berichtigung, Ergänzung oder Änderung	14
11. Hauptangebote, Nebenangebote, Varianten	14
12. Vergütung	14
13. Zusätzliche Anforderungen an das Angebot	15
14. Angebot	17
15. Verhandlungs- und Vertragssprache	18
16. Nachforderung von Unterlagen	18
17. Wesentliche Bedingungen an die Auftragsausführung	19
18. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	20
19. Angebotsprüfung und -wertung	20
19.1 Kriterien	21
19.2 Vorgehen bei Prüfung und Wertung	21
19.3 Formale Angebotsprüfung	21
19.4 Prüfung der Eignung des Bieters	23

19.4.1	Keine Ausschlussgründe	23
19.4.2	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	24
19.4.3	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	24
19.4.4	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	25
19.5	Ungewöhnlich niedrige Angebote	25
19.6	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes	26
19.6.1	Ermittlung der Preispunkte (PP)	27
20.	Bieterkonstellationen	27
20.1	Bietergemeinschaften	28
20.2	Unterauftragnehmer	30
20.3	Eignungsleihe	32
20.4	Änderungen von Umständen, die die Eignung betreffen	33
21.	Ausschlussgründe	33
22.	Unterrichtung der Bieter / Bewerber	33
23.	Aufhebung des Vergabeverfahrens	33
24.	Bekämpfung der Korruption	34
25.	Verwendung der Vergabeunterlagen / Veröffentlichung	34
26.	Fabrikations-, Betriebs-, Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen	34
27.	Vertraulichkeit / Verschwiegenheitspflicht	35
28.	Bekanntmachung vergebener Aufträge	36
29.	Rechts- und Fachaufsicht	36
30.	Vergabekammer	36
31.	Einlegung von Rechtsbehelfen	37

Vorbemerkungen

Begriffsbestimmungen:

Vergabestelle (ZBL)	die Zentrale Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (ZBL).
Bedarfsträger	sind die bezugsberechtigten Stellen dieser Rahmenvereinbarung.
Bieter	umfasst sowohl einzelne natürliche und / oder juristische Personen als auch eine Vereinigung aus natürlichen und / oder juristischen Personen, die als Bietergemeinschaft anbietet, sofern nicht explizit etwas anderes erwähnt ist oder hierzu spezielle Vorgaben gemacht werden.
Auftragnehmer (AN)	anbietende / s Unternehmen (Bieter / Bietergemeinschaft), die / das im Falle des Zuschlags Vertragspartner werden / wird.
Auftraggeber (AG)	ist das Land Rheinland-Pfalz als öffentlicher Auftraggeber, vertreten durch den Leiter der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (ZBL)

1. Verfahrensgrundlage

Die ausschreibende Stelle verfährt nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

2. Ausschreibende Stelle

Ausschreibende Stelle ist die: Zentrale Beschaffungsstelle des Landes
Rheinland-Pfalz (ZBL) im Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Friedrich–Ebert–Ring 14-20
56068 Koblenz

Die ZBL führt das Vergabeverfahren als zentrale Vergabestelle des öffentlichen Auftraggebers „Land Rheinland-Pfalz“ durch.

Für die darüber hinaus benannten bezugsberechtigten öffentlichen Auftraggeber des Landes Rheinland-Pfalz (§§ 99 ff. GWB) wird sie als zentrale Beschaffungsstelle i.S.d. § 120 Abs. 4 GWB tätig und schließt die Rahmenvereinbarung(en) ab.

3. Durchführung des gesamten Vergabeverfahrens mithilfe elektronischer Mittel – E-Vergabe

Das Vergabeverfahren wird vollständig elektronisch im webbasierten "Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz" durchgeführt. Dieser ist unter folgender URL im Internet erreichbar:
<https://www.vergabe.rlp.de/>.

Zur Nutzung des Vergabemarktplatzes sind ein aktueller marktgängiger Internetbrowser (Mozilla Firefox / Google Chrome / MS Edge / Apple Safari) sowie ein Internetzugang erforderlich. Hierbei werden ausschließlich HTML-konforme Standardtechnologien und keinerlei Add-Ons / Plug-Ins oder sonstige ggf. (sicherheits-) kritische Technologien verwendet (Angaben gem. § 11 Abs. 3 VgV).

Die Abgabe von Angeboten und Teilnahmeanträgen kann entweder webbasiert direkt im Internetbrowser oder mit einer lokal installierten Version des cosinex Desktop-Bietertools erfolgen.

Die elektronischen Angebote werden Ende-zu-Ende verschlüsselt, mit den vorgegebenen Signaturinformationen versehen und in Form sogenannter OSCI-Nachrichten (über das OSCI-Protokoll) zu einem "Vermittler", dem sogenannten Intermediär, übertragen. Der "Vermittler" sorgt für eine sichere Aufbewahrung der verschlüsselten Angebote / Teilnahmeanträge vor Ablauf der entsprechenden Frist (z.B. Angebotsfrist), ergänzt die Meta-Informationen zum Angebot mit dem notwendigen qualifizierten oder einfachen Zeitstempel und führt die erforderlichen Signaturprüfungen inkl. Quittungsmechanismen durch. Erst mit Ablauf der entsprechenden Frist und nach einem erfolgreichen 4-Augen-Login durch zwei berechtigte Nutzer der Vergabestelle holt die E-Vergabeplattform die Angebote vom Intermediär ab und bringt die verschlüsselten Angebote mit den korrespondierenden Schlüsseln zusammen, so dass die Angebote in der E-Vergabeplattform entschlüsselt und zur weiteren Auswertung bereitgestellt werden.

Ergänzende Informationen zu den technischen Systemanforderungen, zur webbasierten Angebotsabgabe oder zur Angebotsabgabe mittels des Desktop-Bietertools finden Sie unter:

<https://ldi.rlp.de/wbt>

<https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/>

3.1 Elektronische Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form auf dem Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz bereitgestellt. Dort können die Vergabeunterlagen - ohne vorherige Registrierung - unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden.

Ein anderweitiger Versand der Vergabeunterlagen (z.B. per E-Mail) erfolgt nicht.

3.2 Angebote in Textform und elektronische Übermittlung

Die Angebote sind gem. § 97 Abs. 5 GWB; § 53 Abs. 1 VgV in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unter Verwendung elektronischer Mittel einzureichen. Dabei müssen die Vorgaben des § 10 VgV erfüllt sein, d.h. es muss bspw. gewährleistet sein, dass kein vorfristiger Zugriff auf die empfangenen Daten möglich ist und nur die Berechtigten Zugriff auf die empfangenen Daten haben (§ 10 Abs. 1 S. 2 VgV). Darüber hinaus müssen Angebote verschlüsselt übermittelt, entgegengenommen und aufbewahrt werden (§§ 54, 55 Abs. 1 VgV).

Diese Anforderungen sind nur erfüllt, wenn das elektronische Angebot über den Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz mittels der webbasierten Angebotsabgabe oder des Desktop-Bietertools abgegeben wird.

Für die Abgabe von Angeboten ist daher zwingend eine Registrierung und Freischaltung des anbietenden Unternehmens für den entsprechenden Projektraum des Vergabemarktplatzes Rheinland-Pfalz erforderlich (§ 9 Abs. 3 VgV).

Zugelassen zum Vergabeverfahren sind somit ausschließlich elektronische Angebote, welche über den Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz mittels der webbasierten Angebotsabgabe oder des Desktop-Bietertools abgegeben werden (vgl. § 53 Abs. 1 VgV). Die Abgabe von Angeboten in Papierform ist unzulässig.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied (Vertreter) der Bietergemeinschaft eingereicht werden; dieses muss auf dem Vergabemarktplatz registriert und für das Vergabeverfahren (Projekt) freigeschaltet sein.

Die Bearbeitung der elektronisch bereit gestellten Vergabeunterlagen setzt ein aktuelles Microsoft Office-Paket (für Windows oder MacOS) voraus. iWork Office (Pages, Numbers) oder LibreOffice sind derzeit für die Bearbeitung nicht geeignet.

Die maximal zulässige Größe elektronischer Angebote (inkl. Anlagen) beträgt derzeit insgesamt 500 MB.

3.2.1 Signierung und Abschlusskennzeichnung des gesamten Angebotes

Es sind folgende Möglichkeiten der Signierung im Rahmen der Abgabe von elektronischen Angeboten (d.h. die Angebote abschließenden Signaturen) zugelassen:

- **Textform** („einfache“ elektronische Signatur)
- **Fortgeschrittene elektronische Signatur** (derzeit nur über das Bietertool möglich)
- **Qualifizierte elektronische Signatur** (derzeit nur über das Bietertool möglich)

Ein Angebot in **Textform** gemäß § 126b BGB setzt (lediglich) eine lesbare Erklärung voraus, in der die Person des vertretungsbefugten Erklärenden genannt ist. Der Abschluss der Erklärung ist durch Nachbildung der Namensunterschrift („einfache“ elektronische Signatur) kenntlich zu machen.

Bei der **fortgeschrittenen elektronischen Signatur** handelt es sich um ein Software-Zertifikat, dem ein PIN-Code zugeordnet wird. Das Zertifikat wird auf dem Rechner oder bspw. einem USB-Stick gespeichert und muss bei Angebotsabgabe im Bietertool zusammen mit dem zugehörigen PIN-Code ausgewählt werden.

Zur Signierung eines Angebotes mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** benötigt der Bieter eine entsprechende Signaturkarte mit einem elektronischen Chip, ein Kartenlesegerät sowie einen PIN-Code.

In diesem Vergabeverfahren sind die elektronischen Angebote in Textform, d.h. mit „einfacher“ elektronischer Signatur einzureichen.

Eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur i.S.d. § 53 Abs. 3 VgV ist zulässig, aber nicht erforderlich.

Das ordnungsgemäß registrierte anbietende Unternehmen (bei Bietergemeinschaften: das bevollmächtigte Mitglied (Vertreter) der Bietergemeinschaft) hat im Rahmen der Angebotsabgabe den gesamten elektronischen Angebotsinhalt rechtsverbindlich in Textform zu erklären und daher vor der Übermittlung das Angebot abschließend mit einer nachgebildeten Namensunterschrift („einfache“ elektronische Signatur) zu versehen.

Die nachgebildete Namensunterschrift („einfache“ elektronische Signatur) hat folgende Angaben zu enthalten:

- vollständiger Name der vertretungsbefugten (natürlichen) Person, die die Erklärung (das Angebot / den Teilnahmeantrag) abgibt und
- vollständige Bezeichnung des Unternehmens inkl. Rechtsform (bei natürlichen Personen ist der Name zu nennen (§ 12 BGB), bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften der Firmenname („Firma“, § 17 Handelsgesetzbuch (HGB))

Ergänzend wird um Angabe folgender Informationen gebeten:

- vollständige Anschrift des Unternehmens
- Telefonnummer und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse der Person, die die Erklärung (das Angebot / den Teilnahmeantrag) abgibt

3.2.2 Signierung einzelner Unterlagen

Grundsätzlich ist das Angebot in Textform gemäß § 126b BGB zu übermitteln, dessen Rechtsverbindlichkeit sich durch eine abschließende nachgebildete Namensunterschrift („einfache“ elektronische Signatur) ergibt.

Dies gilt nicht nur für das Angebot als Ganzes (vgl. Kapitel 3.2.1 - Signierung und Abschlusskennzeichnung des gesamten Angebotes), sondern grundsätzlich auch für die mit entsprechender Abschlusskennzeichnung / Unterschriftenzeile versehenen Unterlagen.

Eigenerklärungen des (bevollmächtigen) Bieters:

Für Eigenerklärungen des (bevollmächtigen) Bieters, d.h. für Unterlagen bzw. Erklärungen, die von dem - ordnungsgemäß auf dem Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz registrierten und freigeschalteten - anbietenden Unternehmen (bei Bietergemeinschaften: das bevollmächtigte Mitglied (Vertreter) der Bietergemeinschaft) selbst ausgestellt und diesem daher zweifelsfrei als eigene Erklärungen zugeordnet werden können, **genügt** zunächst die Textform gem. § 126b BGB mit einer **Abschlusskennzeichnung durch „einfache“ elektronische Signatur**.

Auf gesonderte Anforderung der Vergabestelle sind auch diese Eigenerklärungen handschriftlich rechtsverbindlich zu unterzeichnen und eingescannt im pdf-Format vorzulegen (vgl. Kapitel 15 - Nachforderung von Unterlagen).

Eigenerklärungen Dritter:

Abweichend hiervon kommt der Beweis-, Warnfunktion und Verifikationsfunktion einer handschriftlichen Unterschrift insbesondere bei Eigenerklärungen Dritter, also bei Erklärungen, die nicht das - ordnungsgemäß auf dem Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz registrierte und freigeschaltete - anbietende Unternehmen selbst, sondern ein anderes (nicht bevollmächtigtes) Mitglied einer Bietergemeinschaft oder ein benannter Unterauftragnehmer abgibt, besondere Bedeutung zu. Daher sind diese Unterlagen und Erklärungen nicht lediglich in Textform, sondern **an den entsprechend gekennzeichneten Stellen handschriftlich rechtsverbindlich zu unterzeichnen und eingescannt im pdf-Format dem Angebot beizufügen**. Eine lediglich elektronisch in das Dokument eingefügte eingescannte Unterschrift ersetzt nicht die handschriftliche rechtsverbindliche Unterzeichnung.

Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen und ihre Signierungsform ergeben sich aus der Anlage „Teil A – Liste beizufügender Unterlagen“.

4. Registrierung, im Vergabeverfahren eingesetzte elektronische Mittel

Die Registrierung und Freischaltung für den Projektraum auf dem Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz ist **für Unternehmen kostenfrei** und bietet diverse Vorteile.

Nur ordnungsgemäß registrierte und freigeschaltete Unternehmen werden automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Antworten auf Fragen zum Vergabeverfahren informiert.

Unternehmen, die von der Möglichkeit der Registrierung und Freischaltung keinen Gebrauch machen, müssen sich selbstständig regelmäßig informieren, ob Vergabeunterlagen zwischenzeitlich geändert wurden oder ob die Vergabestelle Fragen zum Vergabeverfahren beantwortet hat. Unterlassen die Unternehmen dies, liegt das Risiko, einen Teilnahmeantrag, eine Interessensbestätigung oder ein Angebot auf der Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt zu haben und daher im weiteren Verlauf vom Verfahren ausgeschlossen zu werden, bei ihnen.

Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass es in der Verantwortung der Bieter liegt, ihre Unternehmensaccounts auf dem Vergabemarktplatz des Landes Rheinland-Pfalz aktuell zu halten. Die Vergabestelle empfiehlt in diesem Zusammenhang die Nutzung von Funktions-E-Mail-Adressen / Postfächern, damit in Fällen ungeplanter Abwesenheit der Mitarbeiter dem Bieter ein Zugang zum Vergabemarktplatz gewährleistet bleibt.

5. Ansprechpartner

Ansprechpartner in der Zentralen Beschaffungsstelle bei Fragen sind Frau Miriam Freund und Frau Lena Röver.

6. Kommunikation während des Verfahrens

Die Kommunikation während des Vergabeverfahrens erfolgt ausschließlich in Textform gem. § 126b BGB mit elektronischen Mitteln über die Kommunikationsmöglichkeit im entsprechenden Projektraum des Vergabemarktplatzes Rheinland-Pfalz.

Die Vergabeunterlagen enthalten nach Ansicht des Auftraggebers alle Informationen, die zur Erstellung eines ordnungsgemäßen Angebotes erforderlich sind.

Falls sich dennoch Rückfragen ergeben, deren Klärung dem Bieter unverzichtbar erscheinen, sind diese im Hinblick auf § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV spätestens bis einschließlich **20.09.2026** Textform über den entsprechenden Projektraum des Vergabemarktplatzes Rheinland-Pfalz (<https://www.vergabe.rlp.de>) zu stellen. Die darauf erteilten Auskünfte der Vergabestelle werden allen Bietern anonymisiert in Textform über den Vergabemarktplatz zur Verfügung gestellt.

Die von dem Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz erzeugten E-Mails, die darauf hinweisen, dass neue Nachrichten vorliegen bzw. neue Dokumente eingestellt wurden, sind lediglich eine freiwillige, zusätzliche Information. Allen Bietern wird deshalb empfohlen, regelmäßig den Vergabemarktplatz bezüglich etwaiger Änderungen, Ergänzungen und sonstiger Informationen zu überprüfen.

Die von der Vergabestelle übermittelten Informationen werden entweder direkt in der bzw. über die Oberfläche des Vergabemarktplatzes Rheinland-Pfalz bzw. dem virtuellen Projekt-raum zum Vergabeverfahren (z.B. Bekanntmachungen, Kommunikationsnachrichten) oder innerhalb der Plattform bzw. virtuellen Projektträume als Datei-Downloads bereitgestellt (Vergabeunterlagen oder Anhänge zu Kommunikationsnachrichten). Die verwendeten Dateitypen und Dateiformate werden durch die Vergabestelle vorgegeben und können je nach Leistungsgegenstand abweichen.

Im Übrigen wird ausdrücklich auf § 4 „Pflichten des Nutzers“ der AGB des Vergabemarktplatzes Rheinland-Pfalz hingewiesen: <https://www.vergabe.rlp.de/VMPCenter/agb.html>

Rechtzeitig gestellte Fragen werden bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV).

Die Antworten auf Bieterfragen sind bei der Erarbeitung der Angebote zu beachten und werden - soweit nicht ausdrücklich im Einzelfall ausgeschlossen - Teil der Vergabeunterlagen. Ergänzende oder berichtigende Angaben zum Vergabeverfahren werden allen registrierten und freigeschalteten Unternehmen in Textform über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes mitgeteilt.

Die Unternehmen haben sich über alle Einzelheiten der Vergabeunterlagen und der vorgesehenen Leistungen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, die zur Erfüllung der geforderten Leistungen maßgebend sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Hierzu werden die Unternehmen den Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt der Vergabeunterlagen und vor Angebotsabgabe in Textform über die Kommunikationsfunktion des Projektraums des Vergabemarktplatzes Rheinland-Pfalz auf die Unklarheiten hinweisen. Spätere Berufung auf Irrtum oder Nichtwissen ist ausgeschlossen. Bestehen nach Ansicht eines Unternehmens bei der Auslegung der vorliegenden Vergabeunterlagen mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so wird das Unternehmen vor Angebotsabgabe in Textform eine Klärung mit dem Auftraggeber herbeiführen.

7. Angebotsfrist

Das Angebot einschließlich geforderter zusätzlicher Unterlagen muss in elektronischer Form bis spätestens

29.09.2026, 10:00 Uhr

auf dem Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz vollständig, fehlerfrei und ordnungsgemäß signiert (mindestens „einfache“ elektronische Signatur in Textform gem. 126b BGB) eingegangen sein.

Dem elektronischen Angebot sind die Unterlagen in einem allgemein verfügbaren und verbreiteten Dateiformat (siehe Kapitel 13 - Zusätzliche Anforderungen an das Angebot) beizufügen.

Postalisch übermittelte DVD / CD-ROMs, USB-(Speicher-)Sticks mit Angebotsschreiben oder fernschriftlich übermittelte Angebote stellen kein elektronisches Angebot dar und werden vom Verfahren ausgeschlossen. Die ausschließliche Angebotsübermittlung per E-Mail stellt ebenfalls kein elektronisches Angebot im Sinne der gesetzlichen Vorgaben dar und führt grundsätzlich zum Angebotsausschluss.

Das elektronische Angebot muss vollständig vor dem Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sein. Entscheidend ist nicht der Zeitpunkt, an dem mit der Übermittlung des Angebotes begonnen wurde, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses der vollständigen Übermittlung, mithin des vollständigen "Uploads" auf dem Vergabemarktplatz (OSCI-Intermediär).

Bieter und ihre Bevollmächtigten dürfen bei der elektronischen Eröffnung der Angebote nicht anwesend sein (§ 55 Abs. 2 S. 2 VgV).

Hinweis: Der Bieter muss die für die Übermittlung benötigte Zeit vorab in Erfahrung bringen und diese bei der Angebotsabgabe einplanen. Unterlaufen ihm hierbei Fehler, gehen diese zu seinen Lasten. Auch bei elektronischen Angeboten trägt der Bieter das Übermittlungsrisiko.

Der Auftraggeber behält sich nach Maßgabe der §§ 48 Abs. 7, 56 VgV vor, von den Bietern / Bietergemeinschaften die Vervollständigung oder Erläuterung der vorgelegten Unterlagen (Erklärungen und Nachweise) schriftlich oder elektronisch innerhalb einer angemessenen Frist einzufordern. Entsprechende Unterlagen sind fristgerecht bei der vorgenannten Stelle einzureichen. Trotz Nachforderung (final) unvollständige Angebote werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

8. Zuschlags- und Bindefrist

Die Vergabeentscheidung wird nach Prüfung und Bewertung der Angebote vorgenommen.

Die Entscheidung über den Zuschlag erfolgt voraussichtlich bis zur 43. KW 2026. Nach Ablauf der Informations- und Wartefrist gem. § 134 GWB wird der Zuschlag voraussichtlich bis zum **02.11.2026** erteilt.

Die Gültigkeit der Angebote (**Bindefrist**) hat sich daher vorsorglich bis mindestens **31.12.2026, 24:00 Uhr** zu erstrecken.

9. Losbildung

Die Leistung ist in folgende Lose aufgeteilt:

Los	PLZ Gebiete in Rheinland-Pfalz bzw. in Berlin
Los 1	53, 56, 57, 65
Los 2	54, 55
Los 3	66, 67, 76
Los 4	Landesvertretung in Berlin

Es können Angebote für ein Los oder für mehrere Lose abgegeben werden (§ 30 Abs. 1 VgV).

10. Rücknahme, Berichtigung, Ergänzung oder Änderung

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können bereits übermittelte Angebote über den entsprechenden Projektraum im Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz auf elektronischem Wege zurückgezogen werden.

Berichtigungen, Ergänzungen oder Änderungen von bereits abgegebenen elektronischen Angeboten sind aus technischen Gründen nicht möglich. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Korrekturen jedoch durch Rücknahme und Abgabe eines neuen Angebotes vorgenommen werden.

Berichtigungen, Ergänzungen oder Änderungen nach Ablauf der Angebotsfrist sind unzulässig. Unzulässig ist ebenfalls die Vornahme von Änderungen und Ergänzungen in den Vergabeunterlagen. Diese sind ausgeschlossen und werden nicht berücksichtigt.

11. Hauptangebote, Nebenangebote, Varianten

Eine Angebotsabgabe für Teilleistungen ist nicht möglich und führt zum Ausschluss des Angebotes.

Nebenangebote sind nicht zugelassen. Varianten und Änderungsvorschläge sind unzulässig.

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass es technisch zwar möglich ist, über das Bietertool mehrere Hauptangebote elektronisch einzureichen. **Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist jedoch aufgrund des ausschließlichen Wertungskriteriums „Preis“ (100% Preis) unzulässig.**

Sendet ein Bieter auf elektronischem Wege dennoch mehrere Hauptangebote, tritt das spätere Angebot an die Stelle des früher eingereichten. In diesem Fall wird lediglich das zeitlich jüngste Angebot zur Wertung zugelassen; die vorherigen Angebote werden ausgeschlossen.

12. Vergütung

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

13. Zusätzliche Anforderungen an das Angebot

- Das Angebot muss vollständig sein. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.
- Für das Angebot sind ausschließlich die vom Auftraggeber überlassenen jeweils aktuellsten Unterlagen / Vordrucke / Dokumente zu verwenden. Dies gilt nicht für die Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) und sofern dies in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.
- Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied (Vertreter) der Bietergemeinschaft eingereicht werden.
- Auch bei einem Angebot in Textform gem. 126b BGB ist der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift kenntlich zu machen. Es gelten die Regelungen in den Kapiteln 3.2 -
- Die Angebote sind gem. § 97 Abs. 5 GWB; § 53 Abs. 1 VgV in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unter Verwendung elektronischer Mittel einzureichen. Dabei müssen die Vorgaben des § 10 VgV erfüllt sein, d.h. es muss bspw. gewährleistet sein, dass kein vorfristiger Zugriff auf die empfangenen Daten möglich ist und nur die Berechtigten Zugriff auf die empfangenen Daten haben (§ 10 Abs. 1 S. 2 VgV). Darüber hinaus müssen Angebote verschlüsselt übermittelt, entgegengenommen und aufbewahrt werden (§§ 54, 55 Abs. 1 VgV).

Diese Anforderungen sind nur erfüllt, wenn das elektronische Angebot über den Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz mittels der webbasierten Angebotsabgabe oder des Desktop-Bietertools abgegeben wird.

Für die Abgabe von Angeboten ist daher zwingend eine Registrierung und Freischaltung des anbietenden Unternehmens für den entsprechenden Projektraum des Vergabemarktplatzes Rheinland-Pfalz erforderlich (§ 9 Abs. 3 VgV).

Zugelassen zum Vergabeverfahren sind somit ausschließlich elektronische Angebote, welche über den Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz mittels der webbasierten Angebotsabgabe oder des Desktop-Bietertools abgegeben werden (vgl. § 53 Abs. 1 VgV). Die Abgabe von Angeboten in Papierform ist unzulässig.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied (Vertreter) der Bietergemeinschaft eingereicht werden; dieses muss auf dem Vergabemarktplatz registriert und für das Vergabeverfahren (Projekt) freigeschaltet sein.

Die Bearbeitung der elektronisch bereit gestellten Vergabeunterlagen setzt ein aktuelles Microsoft Office-Paket (für Windows oder MacOS) voraus. iWork Office (Pages, Numbers) oder LibreOffice sind derzeit für die Bearbeitung nicht geeignet.

Die maximal zulässige Größe elektronischer Angebote (inkl. Anlagen) beträgt derzeit insgesamt 500 MB.

- Signierung und Abschlusskennzeichnung des gesamten Angebotes und 3.2.2 - Signierung einzelner Unterlagen.
- Die Angebotsunterlagen müssen vollständig ausgefüllt sein. Sie müssen alle in den Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen, Angaben, Nachweise und Erklärungen vollständig und aktuell enthalten. Achten Sie bitte insbesondere auf die vollständige Vorlage der geforderten Eignungsnachweise sowie die Anlagen zu Teil B – Leistungsbeschreibung.
- Beizubringende Nachweise / Erklärungen / Bescheinigungen dürfen nicht älter als 6 Monate sein.
- Unterlagen, Nachweise und Erklärungen sind in einem allgemein verfügbaren und verbreiteten Dateiformat (bspw. pdf, MS-Office, jpg, jpeg) dem Angebot beizufügen.
- Das Angebot muss alle Preise enthalten. Alle Preise sind netto in EURO, soweit nicht anders angegeben mit gesondert ausgewiesener, zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in Deutschland gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer anzugeben. Die in den Preisblättern (Teil B – Preisblatt) vorgenommenen Eintragungen gehen den Preisangaben im sog. Bietertool vor.
- Preisangaben sind, soweit nichts Anderes vorgegeben, mit maximal 2 Nachkommastellen anzugeben.
- Das Preisblatt (Teil B – Preisblatt) ist dem elektronischen Angebot ausgefüllt im Ursprungsdateiformat, d.h. im MS-Excel-Format (.xls, .xlsx) beizufügen.
- Um den Vergleich der Angebote zu erleichtern, sollten Antworten und Erläuterungen direkt auf die Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung Bezug nehmen und entsprechend gegliedert sein. Antworten, Hinweise und Erläuterungen im Rahmen der Angebotserstellung sind formfrei, aber in möglichst konkreter Form abzufassen, soweit in den Vergabeunterlagen nichts Anderes bestimmt ist.
- Verweise auf Literatur oder Broschüren dürfen nur als ergänzende Information erfolgen. Antworten bzw. Erläuterungen werden hierdurch nicht ersetzt. Gegebenenfalls zusätzlich referenzierte Literatur ist auf Anforderung unentgeltlich für die Zeit der Angebotsauswertung zur Verfügung zu stellen.

- Die Forderungen der Leistungsbeschreibung sind abschließend unter dem jeweiligen Gliederungspunkt zu behandeln. Verweise, z.B. auf andere Stellen des Angebots, auf Anhänge, Firmenberichte etc. können die an dieser Stelle geforderten Antworten und Erklärungen nicht ersetzen und werden nicht bewertet.
- Im Übrigen gilt deutsches Recht mit Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Auf die Vorschriften des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL / B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a) wird ausdrücklich verwiesen.

14. Angebot

Die dem Angebot beizufügenden Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen, sonstige Nachweise) sind der Anlage **Teil A – Liste beizufügender Unterlagen** zu entnehmen.

Werden Unterlagen handschriftlich rechtsverbindlich unterzeichnet und eingescannt im pdf-Format vorgelegt, ist deren zusätzliche Einreichung in Textform gem. § 126b BGB entbehrlich. Eine lediglich elektronisch in das Dokument eingefügte eingescannte Unterschrift ersetzt jedoch nicht die handschriftliche rechtsverbindliche Unterzeichnung.

Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen zwingend (auch) im MS-Excel-Format (.xls, .xlsx) einzureichen:

- **Anlage Teil B – Preisblatt**
- **Anlage Teil B – Nebenpreisliste**

Die den elektronischen Vergabeunterlagen beigelegten Dokumente

- Teil A – Liste beizufügender Unterlagen,
- Teil B – Bewertungsmatrix,
- ZBL – Informationen zum Datenschutz,

dienen dem Bieter als Information und sind dem Angebot nicht gesondert beizufügen.

Grundsätzlich sind sämtliche in der Anlage **Teil A – Liste beizufügender Unterlagen** genannten Unterlagen **mit dem Angebot** vorzulegen.

Ergänzend wird auf die Regelungen in den Kapiteln 16 - Nachforderung von Unterlagen und 20 – Bieterkonstellationen verwiesen.

Hinweis:

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters sind dabei ausgeschlossen. Legt ein Bieter seine AGB dennoch bei, werden diese nicht berücksichtigt. Gleiches gilt, sofern der Bieter AGB von Unterauftragnehmern erkennbar als Konditionen zugrunde legen will. Individual-vertraglich gestaltete Abweichungen von den vorgenannten Vertragsbestandteilen sind ebenfalls ausgeschlossen und werden nicht berücksichtigt.

15. Verhandlungs- und Vertragssprache

Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Soweit ein Nachweis ausschließlich in englischer Sprache vorliegt, so kann dieser beigelegt werden. Auf Anforderung der Vergabestelle ist eine durch einen beglaubigten Übersetzer durchgeführte, beglaubigte Übersetzung des Inhalts in deutscher Sprache vorzulegen. Sofern dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, wird das Angebot gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV ausgeschlossen.

16. Nachforderung von Unterlagen

Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen (Erklärungen und Nachweisen) behält sich die Vergabestelle vor, nach pflichtgemäßem Ermessen von den Regelungen des § 56 VgV Gebrauch zu machen.

Sofern die Vergabestelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, können fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise nachgereicht, vervollständigt oder korrigiert werden (§ 56 Abs. 2 S. 1 VgV).

Fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen, die beispielsweise für die Erfüllung der Kriterien der Leistungsbeschreibung vorzulegen sind, können lediglich nachgereicht oder vervollständigt werden (§ 56 Abs. 2 S. 1 VgV).

Mit Ausnahme der in § 56 Abs. 3 S. 2 VgV genannten Angaben ist die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ausgeschlossen (§ 56 Abs. 3 S. 1 VgV).

Grundsätzlich ist das Angebot in Textform gemäß § 126b BGB zu übermitteln, dessen Rechtsverbindlichkeit sich durch eine abschließende nachgebildete Namensunterschrift („einfache“ elektronische Signatur) ergibt.

Sofern jedoch abweichend hiervon die Beweis-, Warnfunktion und Verifikationsfunktion einer handschriftlichen rechtsverbindlichen Unterschrift einzelner Erklärungen von besonderer Bedeutung ist gilt Folgendes:

Auf gesonderte Anforderung der Vergabestelle sind die konkret zu benennenden Unterlagen innerhalb einer von dieser - nach dem Kalender oder nach Tagen - bestimmten Frist handschriftlich rechtsverbindlich unterzeichnet als eingescannte pdf-Datei vorzulegen. Eine lediglich elektronisch in das Dokument eingefügte eingescannte Unterschrift ersetzt dabei nicht die handschriftliche rechtsverbindliche Unterzeichnung.

17. Wesentliche Bedingungen an die Auftragsausführung

Im Falle des Zuschlags wird der als Anlage beigefügte **Teil R – Besondere Vertragsbedingungen** Vertragsbestandteil. Mit der Abgabe seines Angebotes erkennt der Bieter sämtliche festgelegten Vertragsbedingungen an.

Insbesondere ist der spätere Auftragnehmer für die Dauer der Wirksamkeit des Vertrages verpflichtet, die Regelungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 01. Dezember 2010 (GVBl. 2010, Nr. 20, S. 426 ff. vom 13. Dezember 2010), in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Der Bieter, Mitglieder einer Bietergemeinschaft, sowie benannte Unterauftragnehmer haben daher die Anlage **Teil A – Tariftreueerklärung / Mindestentgelterklärung** vorzulegen.

Bieter, die beabsichtigen den öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Unterauftragnehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind, haben statt der Anlage **Teil A – Tariftreueerklärung / Mindestentgelterklärung** mit dem Angebot eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben.

Dies gilt auch für Bieter, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben und den öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von dort beschäftigten Auftragnehmern erbringen werden.

Darüber hinaus haben Unternehmen, d.h. auch Unterauftragnehmer aller Stufen (§ 36 Abs. 4 VgV), gemäß § 128 Abs. 1 GWB bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

18. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind unzulässig. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Verfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gem. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB ausgeschlossen werden.

Gibt ein Bieter sowohl ein eigenes Angebot, als auch ein Angebot als Teil einer Bietergemeinschaft ab, hat dieser nachzuweisen, dass beide konkurrierenden Angebote unabhängig voneinander erstellt und eingereicht wurden. Gleiches gilt, wenn ein Bieter in mehreren Bietergemeinschaften anbietet. Der Bieter hat durch geeignete Nachweise insbesondere die konkreten strukturellen Gegebenheiten und Maßnahmen zu belegen, die eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung bereits im Ansatz effektiv verhindern. Unzulässig ist es daher, als Mitglied einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als Einzelbieter anzubieten, soweit diese Doppelbeteiligung zu einer unzulässigen Wettbewerbsverzerrung führt. Ein solche unzulässige Wettbewerbsverzerrung führt zum Ausschluss beider Angebote.

19. Angebotsprüfung und -wertung

Im Folgenden wird die Methodik der Prüfung und Wertung der Angebote beschrieben.

19.1 Kriterien

Alle Anforderungen an den Bieter bzw. sein Angebot sind als Kriterien festgelegt worden und in zwei Typen unterteilt:

1. Ausschlusskriterien (A-Kriterien)
2. Bewertungskriterien (B-Kriterien)

Als Ausschlusskriterien (A-Kriterien = KO-Kriterien) werden Kriterien bezeichnet, die unbedingt durch die Bieter oder die Leistung zu erfüllen sind, d.h. die so beschriebenen Anforderungen sind für den Bedarfsträger unverzichtbar.

Die Nichterfüllung eines Ausschlusskriteriums (A-Kriterium) bzw. einer Anforderung der Leistungsbeschreibung führt zum Ausschluss des gesamten Angebotes.

19.2 Vorgehen bei Prüfung und Wertung

Die Angebote werden zunächst auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit überprüft.

Die Bewertung der Bieter bzw. seines Angebotes erfolgt gemäß den Regelungen des 4. Teils des GWB und der VgV in mehreren Stufen:

1. Formale Angebotsprüfung
2. Prüfung der Eignung des Bieters
3. Prüfung auf ungewöhnlich niedrige Angebote
4. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Die Angebote müssen die Anforderungen der einzelnen Wertungsstufen erfüllen, um in der nächsten Wertungsstufe berücksichtigt werden zu können.

19.3 Formale Angebotsprüfung

Angebote müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Insbesondere muss das Angebot im sog. Bietertool abschließend rechtsverbindlich signiert sein (vgl. hierzu Kapitel 3.2 -

Die Angebote sind gem. § 97 Abs. 5 GWB; § 53 Abs. 1 VgV in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unter Verwendung elektronischer Mittel einzureichen. Dabei müssen die Vorgaben des § 10 VgV erfüllt sein, d.h. es muss bspw. gewährleistet sein, dass kein vorfristiger Zugriff auf die empfangenen Daten möglich ist und nur die Berechtigten Zugriff

auf die empfangenen Daten haben (§ 10 Abs. 1 S. 2 VgV). Darüber hinaus müssen Angebote verschlüsselt übermittelt, entgegengenommen und aufbewahrt werden (§§ 54, 55 Abs. 1 VgV).

Diese Anforderungen sind nur erfüllt, wenn das elektronische Angebot über den Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz mittels der webbasierten Angebotsabgabe oder des Desktop-Bietertools abgegeben wird.

Für die Abgabe von Angeboten ist daher zwingend eine Registrierung und Freischaltung des anbietenden Unternehmens für den entsprechenden Projektraum des Vergabemarktplatzes Rheinland-Pfalz erforderlich (§ 9 Abs. 3 VgV).

Zugelassen zum Vergabeverfahren sind somit ausschließlich elektronische Angebote, welche über den Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz mittels der webbasierten Angebotsabgabe oder des Desktop-Bietertools abgegeben werden (vgl. § 53 Abs. 1 VgV). Die Abgabe von Angeboten in Papierform ist unzulässig.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied (Vertreter) der Bietergemeinschaft eingereicht werden; dieses muss auf dem Vergabemarktplatz registriert und für das Vergabeverfahren (Projekt) freigeschaltet sein.

Die Bearbeitung der elektronisch bereit gestellten Vergabeunterlagen setzt ein aktuelles Microsoft Office-Paket (für Windows oder MacOS) voraus. iWork Office (Pages, Numbers) oder LibreOffice sind derzeit für die Bearbeitung nicht geeignet.

Die maximal zulässige Größe elektronischer Angebote (inkl. Anlagen) beträgt derzeit insgesamt 500 MB.

Signierung und Abschlusskennzeichnung des gesamten Angebotes).

Im Rahmen der formalen Prüfung werden gem. § 57 VgV von der Wertung solche Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, ausgeschlossen.

Ferner können Angebote ausgeschlossen werden und im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften unberücksichtigt bleiben,

- die nicht in deutscher Sprache verfasst sind und
- die nicht in Euro (€) abgegeben werden.

19.4 Prüfung der Eignung des Bieters

Der Auftrag wird an (ein) fachkundige / s und leistungsfähige / s (geeignete / s) Unternehmen vergeben, das / die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen wurde / n. Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch die Vergabestelle festgelegten Eignungskriterien erfüllt.

Diese betreffen die:

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Liegen Ausschlussgründe nach § 123 GWB vor, so wird der Bewerber oder Bieter vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ergibt die Eignungsprüfung nach den gem. § 122 GWB festgelegten Eignungskriterien, dass die geforderte Eignung nicht vorliegt, so wird der Bewerber oder Bieter ebenfalls vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Liegen Ausschlussgründe nach § 124 GWB vor, wird nach pflichtgemäßem Ermessen über den Ausschluss des Bewerbers oder Bieters vom Vergabeverfahren entschieden.

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der öffentliche Auftraggeber auch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nach § 50 VgV, die sämtliche Angaben der nachfolgend erläuterten Unterlagen enthält. Die Vergabestelle behält sich in diesem Fall ausdrücklich vor, entsprechende Unterlagen nachzufordern (vgl. Kapitel 16 - Nachforderung von Unterlagen).

19.4.1 Keine Ausschlussgründe

Zum Nachweis des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe gem. §§ 123, 124 GWB legt der Bieter mit dem Angebot die Anlage **Teil A - Eigenerklärungen** vor, im Falle einer Bietergemeinschaft alle Mitglieder der Bietergemeinschaft.

Die Vergabestelle behält sich neben den in Kapitel 16 - Nachforderung von Unterlagen genannten Regelungen vor, von den Bietern, die für den Zuschlag in Betracht kommen, eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 Abs. 1 S. 1 Wettbewerbsregistergesetz vom Bundeskartellamt einzuholen. Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter sein Einverständnis hierzu.

Ferner hat der Bieter die Anlage **Teil A – Eigenerklärung Sanktionen EU** mit dem Angebot vorzulegen, im Falle einer Bietergemeinschaft gilt dies entsprechend für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft. Liegt ein Bezug zu Russland vor, führt dies zum Ausschluss des Angebotes. Wird die (ggfs. nachgeforderte) Anlage nicht vorgelegt, führt dies ebenfalls zum Ausschluss des Angebotes.

19.4.2 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Als Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sind folgende Unterlagen auf gesonderte Anforderung durch die Vergabestelle vorzulegen:

- **Nachweis über die Eintragung des Bieters im Handelsregister** nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem er niedergelassen ist (aktueller Nachweis, nicht beglaubigte Kopie genügt).

Hinweis: Unternehmen, die weder im Handelsregister noch einem anderen Register geführt werden, legen eine Kopie der Gewerbeanmeldung der zuständigen Stelle des Landes, in dem sie ansässig sind (soweit erforderlich) oder einen anderen geeigneten Nachweis (z. B. Anmeldung / Nachweis der Tätigkeit beim Finanzamt) vor, der einen Aufschluss über die Art der beruflichen Tätigkeit zulässt. Die geplante Rechtsform der ggf. in Gründung befindlichen Unternehmen bzw. Bietergemeinschaften ist anzugeben. Auch in diesen Fällen ist die erlaubte Berufsausübung auf geeignete Weise nachzuweisen.

Die gilt auch für Bieterkonstellation (s. Ziff. 20).

19.4.3 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sind folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:

- **Teil A – Unternehmensdarstellung** (Angaben im Abschnitt zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit)
- **Teil A – Eigenerklärung Betriebs- u. Berufshaftpflichtversicherung**
Erklärung, dass eine Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit folgenden Deckungssummen je Schadenfall, mindestens 2fach maximiert, besteht bzw. im Fall der Zuschlagserteilung abgeschlossen und während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten wird:
Personen- und Sachschäden mindestens jeweils 3.000.000 € je Schadensfall
Vermögensschäden mindestens 100.000 € je Schadensfall

Der Versicherungsnachweis (Kopie der Police oder aktuelle Bestätigung der Versicherungsgesellschaft) ist der Vergabestelle auf Anforderung innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorzulegen. Bei nicht vollständiger oder rechtzeitiger Vorlage des geforderten Nachweises wird das Angebot ausgeschlossen.

19.4.4 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sind folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:

- **Teil A – Unternehmensdarstellung (Angaben im Abschnitt zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit)**

- **Teil A – Referenzen**

Im Rahmen der Eignungsprüfung wird anhand der in Anlage **Teil A – Referenzen** genannten Referenzen geprüft, ob der Bieter über die notwendigen praktischen Erfahrungen verfügt, um den ausgeschriebenen Auftrag zur Zufriedenheit des Auftraggebers auszuführen.

Dabei sind Rechnungswert, Leistungszeit sowie der Auftraggeber mit Adresse und ein Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse desselben anzugeben.

Gefordert wird die Benennung von mindestens drei (3) Referenzprojekten über wesentliche Leistungen in letzten drei (3) Jahren. Die Referenzprojekte müssen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist abgeschlossen sein oder bereits länger als 3 Monate laufen. Die Leistungen sollen einen in etwa gleich hohen Schwierigkeitsgrad aufweisen und in ihrer Komplexität der ausgeschriebenen Leistung entsprechen.

19.5 Ungewöhnlich niedrige Angebote

Gemäß § 60 VgV wird eine Prüfung auf ungewöhnlich niedrige Angebote durchgeführt.

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt die Vergabestelle vom Bieter zunächst Aufklärung. Die Vergabestelle lehnt das Angebot ab, wenn sie nach entsprechender Aufklärung festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind.

19.6 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemäß §§ 58 VgV, 127 Abs. 1 GWB.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, das auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses ermittelt wird und sämtlichen A-Kriterien (Mindestanforderungen) entspricht.

Zunächst werden die Angebote auf Einhaltung der A-Kriterien gemäß Teil B – Leistungsbeschreibung geprüft. Angebote, die mindestens ein Ausschlusskriterium nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Ziffer	Kriterium	max. Preis- punkte	Gewichtung in %
1.	Preis: Preis Wertungs-Gesamtsumme brutto in Euro gemäß Teil B - Preisblatt	900,00	90,00 %
2.	Mindermengenzuschlag in Euro netto bei Prüfungen unter 150 Geräten pro Auftrag (max. 15,00 € netto).	100,00	10,00 %
	Max. Gesamtpunkte	1.000,00	100,00 %

Es sind maximal 1.000 Gesamtpunkte zu erreichen, was einer Zielerreichung von 100% entspricht, vgl. hierzu Teil B – Anlage Bewertungsmatrix.

Die jeweils erreichten Preispunkte werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert.

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung der genannten Kriterien und Bewertungen den höchsten Wert an Gesamtpunkten erreicht.

Sofern die Gesamtpunkte verschiedener Angebote nach Addition beider Wertungsbestandteile absolut identisch sind, erhält das preisgünstigste Angebot mit der niedrigsten Wertungsgesamtsumme (vgl. Nr.: 1 oben) unter Außerachtlassung des gewerteten Mindermengenzuschlags den Zuschlag. Sofern die Gesamtpunktzahl verschiedener Angebote hinsichtlich der Preis- und Wertungspunkte absolut identisch ist, entscheidet das Los. Der konkrete Ablauf des Losverfahrens wird den betroffenen Bietern nach Feststellung der Voraussetzungen für einen Losentscheid mitgeteilt.

19.6.1 Ermittlung der Preispunkte (PP)

Zur Sicherstellung einer eindeutigen Vergleichbarkeit sind die Angebotspreise ausschließlich im Preisblatt einzutragen. Änderungen und / oder Bemerkungen auf dem Preisblatt sind nicht zulässig und führen zum zwingenden Ausschluss des Angebots von der weiteren Wertung.

Grundlage der Ermittlung der Preispunkte sind folgende Kriterien:

- Wertungs-Gesamtsumme gemäß Teil B – Preisblatt brutto in Euro
- Mindermengenzuschlag bei Prüfungen unter 150 Geräten pro Auftrag (max. 15,00 € netto).

Für die Ermittlung der Preispunkte jedes Angebotes werden die Werte in Teil B – Preisblatt wie folgt umgerechnet:

- Das zu wertende Angebot mit der niedrigsten Wertungs-Gesamtsumme brutto in Euro erhält die volle Punktzahl i. H. v. 900 Preispunkten
- Die preislich nachfolgenden Angebote erhalten unter Anwendung eines inversen Dreisatzes im Verhältnis des preislichen Abstandes zu dem vorgenannten Angebot entsprechend weniger Preispunkte.
- Ein zu wertendes Angebot mit keinem Mindermengenzuschlag (0,00 €) erhält die volle Punktzahl i. H. v. 100 Preispunkten
- Die Angebote mit einem Mindermengenzuschlag von 15,00 € netto (Maximalbetrag) erhalten 0,00 Preispunkte.
- Die preislich nachfolgenden Angebote beim Mindermengenzuschlag erhalten unter Anwendung eines inversen Dreisatzes im Verhältnis des preislichen Abstandes zu dem vorgenannten Angebot entsprechend weniger Preispunkte.

20. Bieterkonstellationen

Die Angebotsabgabe ist entweder als Einzelbieter oder im Rahmen einer Bietergemeinschaft zulässig. Daneben ist es möglich, Unterauftragnehmer zur vertragsgemäßen Leistungserbringung einzusetzen sowie sich zum Nachweis einzelner Eignungsanforderungen einer Eignungsleihe zu bedienen.

Die Zulässigkeit von Bietergemeinschaften und der Einsatz von Unterauftragnehmern sowie die Eignungsleihe richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen sowie den nachfolgenden Vorgaben.

Wenn es sich bei einem anbietenden Unternehmen um einen Konzern oder eine Unternehmensgruppe handelt, muss deutlich werden, welcher rechtlich selbstständige Unternehmensanteil anbietet. Bieten mehrere selbstständige Unternehmensteile einer Unternehmensgruppe, müssen sie entweder gemeinsam als Bietergemeinschaft oder als Generalunternehmer mit Unterauftragnehmern anbieten, wobei Mischkonstellationen möglich sind, solange diese Konstellation deutlich wird und die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden.

Für die Signierung der gem. **Teil A – Liste beizufügender Unterlagen** einzureichenden Unterlagen (Eigenerklärungen, s.u.) gelten die Regelungen zu Eigenerklärungen Dritter in Kapitel 3.2.2 - Signierung einzelner Unterlagen.

Hinweis: In dem **Angebotsschreiben Unternehmen** sind bei Vorliegen einer Bieterkonstellation durch Ankreuzen (und im Falle der Eignungsleihe zusätzlich in einem Textfeld) entsprechende Angaben zu machen.

20.1 Bietergemeinschaften

Die Bildung einer Bietergemeinschaft ist grundsätzlich zulässig bei Unternehmen aus verschiedenen Wirtschaftszweigen, die hinsichtlich der ausgeschriebenen Leistungen nicht miteinander im Wettbewerb stehen.

Ebenfalls zulässig ist eine Bietergemeinschaft, wenn die Mitglieder der Bietergemeinschaft im Zeitpunkt der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen alleine nicht über die erforderliche Kapazität zur Ausführung des Auftrages verfügen.

Schließlich ist eine Bietergemeinschaft dann zulässig, wenn bei den einzelnen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zwar ausreichend Kapazitäten auch zur alleinigen Leistungserbringung vorliegen, eine selbständige Ausführung aber jedenfalls kaufmännisch unvernünftig oder nicht zweckmäßig wäre.

Gibt ein Bieter sowohl ein eigenes Angebot, als auch ein Angebot als Teil einer Bietergemeinschaft ab, hat dieser nachzuweisen, dass beide konkurrierenden Angebote unabhängig voneinander erstellt und eingereicht wurden. Gleiches gilt, wenn ein Bieter in mehreren Bietergemeinschaften anbietet. Der Bieter hat durch geeignete Nachweise insbesondere die konkreten strukturellen Gegebenheiten und Maßnahmen zu belegen, die eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung bereits im Ansatz effektiv verhindern. Unzulässig ist, als Mitglied ei-

ner Bietergemeinschaft und gleichzeitig als Einzelbieter anzubieten, soweit diese Doppelbeteiligung zu einer unzulässigen Wettbewerbsverzerrung führt. Ein solche unzulässige Wettbewerbsverzerrung führt zum Ausschluss beider Angebote.

Die geforderten Unterlagen zur Eignung sind **zwingend auch von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft vorzulegen**. Hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit kommt es auf die gemeinschaftlichen Bewerber / Bieter insgesamt an.

Bietergemeinschaften haben in der Anlage **Teil A – Bietergemeinschaft** die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen.

Alle Mitglieder müssen sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Leistungsverpflichtungen und Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten. Die geplante Rechtsform der Bewerber- / Bietergemeinschaft ist anzugeben. Die Anlage **Teil A – Bietergemeinschaft** ist von allen Mitgliedern der Bewerber- / Bietergemeinschaft handschriftlich zu unterzeichnen.

Von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft sind mit dem Angebot bzw. auf Anforderung der Vergabestelle die sich aus Teil A – Liste beizufügender Unterlagen zur Bietergemeinschaft ergebenden Unterlagen einzureichen.

Fallen ein oder mehrere Mitglieder der Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bietergemeinschaft ist zulässig, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat das neu benannte Mitglied als geeignet anerkannt.

In Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften, die sich sowohl aus kleinen und mittleren Unternehmen als auch aus anderen Unternehmen zusammensetzen, dürfen kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden. Die Verträge sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

20.2 Unterauftragnehmer

Ein Bieter (Unternehmen oder Bietergemeinschaft) kann die Ausführung von Teilen bzw. Teilleistungen des Auftrags auf eine dritte Person oder dritte Unternehmen (Unterauftragnehmer / Nachunternehmer) übertragen.

Sofern ein Bieter / eine Bietergemeinschaft Unterauftragnehmer einschaltet, bietet er / sie als Generalunternehmer (GU) an. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Hauptauftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags; der Einsatz von Unterauftragnehmern lässt die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unberührt.

Ein Bewerber oder Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt (Eignungsleihe gem. § 47 VgV, s.u.). In Bezug auf den Nachweis der beruflichen Leistungsfähigkeit (z. B. mittels Referenzen) können die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden. Näheres hierzu regelt Ziff. 20.3.

Verpflichtet der Bieter für die Leistungserbringung Unterauftragnehmer, so sind diese namentlich mit ihren zu leistenden Aufgaben in der Anlage **Teil A – Unterauftragnehmer** anzuführen. Sofern anbietende Unternehmen Unterauftragnehmer einsetzen wollen, muss sichergestellt sein, dass im jeweiligen Auftragsfall die aus dem Bewerber bzw. Bieter und dem Dritten bestehende Kombination geeignet ist, keine Ausschlussgründe vorliegen und die tatsächlich erforderlichen Mittel auch zur Verfügung stehen.

Hinweis zur Verfügbarkeitserklärung:

Der Unterauftragnehmer sichert mit handschriftlicher Unterzeichnung der vollständig ausgefüllten Anlage **Teil A – Verfügbarkeitserklärung Unterauftragnehmer** zu, dass der Bieter über die Ressourcen des Unterauftragnehmers im Zuschlagsfall ununterbrochen für die gesamte Dauer der Leistungserbringung verfügen kann bzw. dass dem Bieter die erforderlichen Mittel des Unterauftragnehmers ununterbrochen für die gesamte Dauer der Auftragserfüllung zur Verfügung stehen werden.

Der Bieter hat mit dem Angebot bzw. auf Anforderung durch die Vergabestelle im Falle des Unterauftragnehmereinsatzes die sich aus **Teil A – Liste beizufügender Unterlagen** zur Unterauftragnehmerschaft ergebenden Unterlagen jedes benannten Unterauftragnehmers einzureichen.

Die Eignung der Unterauftragnehmer ist mit sämtlichen geforderten Unterlagen zu belegen.

Falls dies dem Bieter nicht mit Abgabe des Angebotes zumutbar ist, sind die Unterlagen spätestens nach Aufforderung durch die Vergabestelle vor Zuschlagserteilung vorzulegen. Der Bieter hat die Unzumutbarkeit in seinem Angebot plausibel darzulegen bzw. nachzuweisen. Werden die Unterlagen trotz Aufforderung der Vergabestelle nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Unterauftragnehmer zwingend binnen einer noch zu bemessenden Frist gegen einen geeigneten Unterauftragnehmer zu ersetzen und für diesen die vorgenannten Unterlagen vorzulegen.

Dies gilt ausdrücklich auch für den Zugriff auf Tochterunternehmen, sofern diese rechtlich selbstständig sind.

Der Auftraggeber hat das Recht, den Unterauftragnehmer abzulehnen, sofern an dessen Eignung begründete Zweifel bestehen und dieser nicht binnen einer noch zu bemessenden Frist gegen einen geeigneten ersetzt wurde.

Der Bieter hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren, dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen sowie dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen zu stellen, als zwischen ihm und der Vergabestelle vereinbart sind.

Bei der Weitervergabe von Aufträgen an Unterauftragnehmer ist der Bieter und spätere Auftragnehmer verpflichtet

- bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und dabei kleinere und mittlere Unternehmen nicht zu benachteiligen,
- dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Übertragung Name und Anschrift der Unterauftragnehmer sowie deren Berufsgenossenschaft mitzuteilen,
- nur solche Unterauftragnehmer zu beauftragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Unterauftrages erfüllen,

- den Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dient,
- auf Verlangen des Auftraggebers die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen sowie Art und Umfang der zur Weitervergabe vorgesehenen Leistungen nachzuweisen.

Die Vergabestelle weist zur Wahrung des Wettbewerbs ausdrücklich darauf hin, dass ausgeschriebene Teilleistungen auch von geeigneten Unterauftragnehmern erbracht werden können.

Fallen ein oder mehrere Unterauftragnehmer nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines anderen Unterauftragnehmers ist unter der Voraussetzung zulässig, dass der Auftraggeber den neu benannten Unterauftragnehmer als geeignet anerkennt.

20.3 Eignungsleihe

Die Eignungsleihe richtet sich nach § 47 VgV.

Sofern ein Bieter sich zum Nachweis seiner Eignung der Kapazitäten eines anderen Unternehmens bedient, hat er für dieses Unternehmen **sämtliche Eignungsnachweise, die er sich von diesem Unternehmen leiht, mit dem Angebot vorzulegen**. Der Bieter hat mit dem Angebot bzw. auf Anforderung durch die Vergabestelle im Falle der Eignungsleihe die sich aus **Teil A – Liste beizufügender Unterlagen** zur Eignungsleihe ergebenden Unterlagen jedes benannten die Eignung verleihenden Unternehmens einzureichen.

Hierzu zählt insbesondere auch eine von dem die Eignung verleihenden Unternehmen selbst erstellte **Eigenerklärung** oder anderweitiger Nachweis darüber, dass die Kapazitäten des die Eignung verleihenden Unternehmens dem Bieter für die Zeit der Leistungserbringung zur Verfügung stehen werden.

Sofern das die Eignung verleihende Unternehmen entweder zugleich Mitglied der Bietergemeinschaft oder Unterauftragnehmer des Bieters ist, müssen für den Nachweis der Eignung i.R.d. Eignungsleihe nur die Dokumente / Nachweise eingereicht werden, die nicht schon zum Nachweis der Eignung im Rahmen einer Bietergemeinschaft oder einer Unterauftragnehmerschaft des Unternehmens mit dem Angebot vorzulegen sind, um Doppelungen zu vermeiden.

Für die Ersetzung eines Unternehmens gemäß § 47 Abs. 2, Satz 3, 4 VgV wird dem Bieter eine angemessene Frist gesetzt. Sofern der Bieter dem Ersetzungsverlangen nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt, wird die Eignung des Bieters ohne Berücksichtigung des anderen Unternehmens, auf dessen Kapazitäten sich berufen wird, geprüft.

Sofern sich die Eignungsleihe auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit bezieht, besteht eine gemeinsame Haftung entsprechend des Umfangs der Eignungsleihe gemäß § 47 Abs. 3 VgV.

20.4 Änderungen von Umständen, die die Eignung betreffen

Die Bewerber bzw. Bieter haben im Laufe des Verfahrens auch künftig dem Auftraggeber alle eingetretenen Umstände mitzuteilen, die Einfluss auf ihre Eignung haben könnten. Eine solche Veränderung kann zum Ausschluss führen, wenn dadurch der Wettbewerb beeinträchtigt oder das Ergebnis einer durchgeführten Eignungsprüfung in Frage gestellt wird.

21. Ausschlussgründe

Angebote, die einer der vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden. Falls ein zwingender Ausschlussgrund i.S. des § 57 Abs. 1 VgV vorliegt, wird das Angebot ausgeschlossen. Die Ausschlusskriterien / Mindestanforderungen sind in den Vergabeunterlagen genannt. Wird eine Mindestanforderung (A-Kriterium) nicht erfüllt, wird das Angebot nicht berücksichtigt.

22. Unterrichtung der Bieter / Bewerber

Der Auftraggeber wird Bieter / Bewerber entsprechend § 62 VgV unterrichten.

23. Aufhebung des Vergabeverfahrens

Die Aufhebung des Vergabeverfahrens (ganz oder teilweise) wird dem Bieter umgehend schriftlich mitgeteilt (§ 63 VgV). Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich die Aufhebung des Vergabeverfahrens gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV für den Fall vor, dass kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde.

24. Bekämpfung der Korruption

Für einen Rechtsstaat ist die Integrität der öffentlichen Verwaltung von zentraler Wichtigkeit. Korruption kann große Schäden anrichten und beeinträchtigt empfindlich das Ansehen des Staates. Das Land Rheinland-Pfalz bemüht sich deshalb aktiv, Korruption in der Verwaltung zu unterbinden. Das Land Rheinland-Pfalz geht mit aller Konsequenz gegen Korruption vor, zur Abwehr von Schäden für die Länder und zum Schutz ihrer seriösen Vertragspartner. Federführend bei der Bekämpfung von Korruption im Bereich der Landesregierung Rheinland-Pfalz ist das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz. Die wesentlichen Elemente zur Korruptionsbekämpfung sind z.B. in einer Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Rheinland-Pfalz dargelegt. Sie präzisiert unter anderem, dass Landesbedienstete keine Belohnungen und Geschenke annehmen dürfen.

25. Verwendung der Vergabeunterlagen / Veröffentlichung

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

26. Fabrikations-, Betriebs-, Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen

Informationen in Angeboten sind - möglichst mit Stempel "**vertraulich**" - zu kennzeichnen, wenn und soweit sie dem Geheimschutz unterliegen oder Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Die Unternehmen haben anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden (§ 53 Abs. 8 VgV).

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) haben die Verfahrensbeteiligten u.U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen (§ 165 Abs. 1 GWB). Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB).

Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend **deutlich kenntlich zu machen**.

Fehlt eine deutliche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung des Bieters zur Einsichtnahme i.S. des § 165 Abs. 3 GWB auszugehen.

Die Vergabestelle weist in diesem Zusammenhang auch auf die im Rahmen der Bekanntmachung über die Auftragserteilung gemäß § 39 VgV nach Zuschlagserteilung zu veröffentlichenden Informationen hin. Angaben, die gemäß § 39 Abs. 6 VgV die berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens berühren oder den lautereren Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen würden, sind in den Unterlagen entsprechend **deutlich kenntlich zu machen**.

27. Vertraulichkeit / Verschwiegenheitspflicht

Die Angebotsunterlagen werden Eigentum der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz und nur zur Auswertung der Angebote bzw. zur Entscheidung für den Zuschlag verwendet, sofern nicht für ein Nachprüfungsverfahren die Weitergabe an die Vergabekammer erforderlich ist.

Der Auftraggeber wird keine von den Unternehmen übermittelten und von diesen als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der Angebote einschließlich ihrer Anlagen.

Für die Kennzeichnung geheimhaltungsbedürftiger Bestandteile seines Angebots ist der Bieter verantwortlich.

Die mit den Vergabeunterlagen und im weiteren Verfahren ggf. zusätzlich vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen sind von den Bietern bzw. Bewerbern auch nach Abschluss des Verfahrens vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder vom Auftraggeber öffentlich bekannt gegeben werden.

Es gelten die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LD SG) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016 / 679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.

Im Falle der Beteiligung von Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Wird auf die Abgabe eines Angebotes verzichtet, sind die Vergabeunterlagen bis spätestens zum Abgabetermin zu vernichten bzw. zu löschen. Im Falle der Ablehnung des Angebotes sind die Vergabeunterlagen ebenfalls zu vernichten bzw. zu löschen.

28. Bekanntmachung vergebener Aufträge

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot sein Name und der zu zahlende Auftragspreis bekannt gegeben werden. Sofern bereits im Angebot Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

29. Rechts- und Fachaufsicht

Alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht. Diese wird von folgender Stelle wahrgenommen:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Postfach 13 20, 54203 Trier

Telefon: 06 51 / 94 94-0

Telefax: 06 51 / 94 94-170

Internet: <http://www.add.rlp.de>

E-Mail: poststelle@add.rlp.de

Hinweis:

Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Rüge gemäß § 160 Abs. 3 GWB gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen hat. Die Anrufung der Rechts- und Fachaufsicht stellt keine wirksame Rüge i.S.d. § 160 GWB dar, kann jedoch fakultativ parallel zu einem Verfahren vor der Vergabekammer erfolgen.

30. Vergabekammer

Stelle gemäß § 37 Abs. 3 VgV, an die sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung von Vergabeverstößen wenden können:

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima

- Vergabekammer -

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

Telefon: 0 61 31/16-2234

Fax: 0 61 31/16-2113

Internet: <https://mwtek.rlp.de/ministerium/zugeordnete-institutionen-1/vergabekammer>

E-Mail: vergabekammer.rlp@mwwlw.rlp.de

31. Einlegung von Rechtsbehelfen

Die Vergabestelle weist ausdrücklich auf die Rügeobliegenheiten der Unternehmen / Bewerber / Bieter sowie auf die Präklusionsregelungen gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 GWB hinsichtlich der Behauptung von Verstößen gegen die Bestimmungen über das Vergabeverfahren hin.

Die Vergabestelle wird gemäß § 134 GWB die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, hiervon vor Zuschlagserteilung nach Maßgabe des § 134 Abs. 1 GWB informieren. Bei schriftlicher Information darf der Vertrag erst 15 Kalendertage, bei Information auf elektronischem Weg oder per Fax erst 10 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden (§ 134 Abs. 2 S. 1 und S. 2 GWB). Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber, auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an (§ 134 Abs. 2 S. 3 GWB).